

## **Obliegenheiten der Stimmzähler der Einwohnergemeinde Schaffhausen**

vom 10. September 1936

---

*Der Stadtrat beschliesst:*

Die Stimmzähler haben bei ihren amtlichen Verrichtungen folgendes zu beachten:

**1.**

Pünktliches Erscheinen an den Wahlurnen zur Beaufsichtigung der Stimmabgabe durch die Stimmberechtigten ist dringend erforderlich. Die Stimmabgabe ist ständig durch zwei Stimmzähler zu kontrollieren. Wer abgelöst wird, darf seinen Platz erst verlassen, wenn die Ablösung eingetroffen ist.

**2.**

Aufgabe der zweigliedrigen Aufsichtskommission an der Urne ist die Kontrolle der Stimmberechtigten. Nur wer im Besitz einer gültigen Ausweiskarte ist, darf seine Stimme abgeben. Leute, die zwar im Besitz einer gültigen Ausweiskarte sind, von denen der Stimmzähler aber weiss, dass sie kein Stimmrecht haben, sind zurückzuweisen und dem Vorsitzenden des Büros zu verzeigen. Ebenso sind Leute zu behandeln, die mehr als eine Ausweiskarte, oder eine andere als die ihrige abgeben wollen.

**3.**

Den Stimmzählern ist verboten, im Urnenraum

- a) Einsicht in den Urneninhalt zu nehmen,
- b) Stimmzettel für andere auszufüllen,
- c) Stimmzettel auszuteilen,
- d) sich mit den Stimmenden zu unterhalten

**4.**

Die Urnen dürfen vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit nicht entfernt werden. Maßgebend für die Zeitangabe sind die öffentlichen Uhren der Stadt Schaffhausen. Gehen diese Uhren verschieden, so ist im Zweifel die später gehende Uhr entscheidend.

**5.**

Die Stimmzähler haben sich zur Oeffnung der Urnen und zur Zählerarbeit am Abstimmungs- oder Wahlsonntag jeweils ohne besondere Einladung um 11 Uhr im Zähllokal (Saal des Schulhauses am Kirchhofplatz) <sup>1)</sup> pünktlich einzufinden. Bei der Oeffnung der Urnen muß mindestens die absolute Mehrheit der Büromitglieder anwesend sein.

**6.**

Je zwei Stimmzähler bilden bei der Sichtung- und Zählerarbeit ein Büro. Die Zusammensetzung der Büros wird durch die Leitung des Gesamtbüros bestimmt. Die Stimmzähler haben sich den Anordnungen der Leitung zu fügen und einander bei der Zählerarbeit zu kontrollieren.

**7.**

Stimmzettel, deren Gültigkeit einem Stimmzähler ganz oder teilweise als zweifelhaft erscheint, sind dem Vorsitzenden des Büros vorzuweisen.

**8.**

Jeder Stimmzähler hat das Protokoll zu unterzeichnen. Wer mit der Fassung des Protokolls nicht einverstanden ist, hat dies unter Angabe der Gründe sofort mitzuteilen und eine diesbezügliche Erklärung im Protokoll zu unterzeichnen.

**9.**

Das Verlassen des Zähllokales ohne Entschuldigung ist untersagt. Wer beim Namensaufruf fehlt oder das Protokoll nicht unterzeichnet hat, gilt als abwesend.

**10.**

Die Einladungen zur Beaufsichtigung der Stimmabgabe an den Urnen ergehen an jeden Stimmzähler persönlich. Wer nicht er-

scheinen kann, hat dies dem Aktuariat des Wahlbüros so zeitig mitzuteilen, daß noch Ersatz bestellt werden kann. Ebenso sind Entschuldigungen wegen Fernbleibens von der Zählerarbeit derselben Stelle rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Jedes unentschuldigte Wegbleiben wird mit Fr. 2.– gebüßt.

---

**Fussnoten:**

- 1 Heute: Feuerwehrzentrum.